

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 47 (1987-1988)
Heft: 4

Artikel: 50. Jahre Rätoromanisch als Nationalsprache : die sprachrechtliche Situation vor 1938
Autor: Gross, Manfred / Rumantscha, Lia / Derungs-Brücker, Heidi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sprachrechtliche Situation vor 1938

Auf Kantonsebene

Theoretisch sind nach Artikel 46 der Bündner Kantonsverfassung das Deutsche, Rätoromanische und Italienische seit 1892 als *Amtssprachen* gewährleistet. So kann z.B. ein Mitglied des Grossen Rates das Votum in seiner Sprache abgeben.

Doch die herrschende Gewohnheit zeigt, dass nur in seltenen Fällen das Rätoromanische im Kantonsparlament gebraucht wird, da man von jedem Ratsmitglied erwartet, er verstehe Deutsch und könne sich auch in Deutsch ausdrücken.

Im Kanton Graubünden wird gemäss geltendem Recht, Gewohnheitsrecht und Praxis das sogenannte *Territorialprinzip*, das die Homogenität eines Sprachgebietes gewährleisten sollte, durch die stark ausgeprägte *Gemeindeautonomie* eingeschränkt. Der Kanton verzichtete bisher weitgehend auf seine Sprachhoheit zugunsten einer *Sprachautonomie der Gemeinden*. Er überlässt es im wesentlichen den einzelnen Gemeinden, die Amtssprache wie auch die Schulsprache je für ihren Bereich zu bestimmen.

Auf Bundesebene

In der Bundesverfassung von 1848 wurde das Rätoromanische nicht ausdrücklich erwähnt. Als Hauptsprachen der Schweiz wurden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. Immerhin konnte das Bestehen einer vierten Landessprache nicht negiert werden.

Wenn der Gesetzgeber darauf verzichtete, diese Sprache ausdrücklich als Nationalsprache zu bezeichnen, so geschah dies aus praktischen Überlegungen; denn damals war die Nationalsprache gleichbedeutend mit Amtssprache.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde diese Fassung des Sprachenartikels unverändert übernommen.

Nach der Jahrhundertwende forderten die Rätoromanen, dass ihre Sprache auch auf Bundesebene als eine der vier *Nationalsprachen* anerkannt werde, um ihrer Erhaltung und Förderung eine solide rechtliche Grundlage zu verschaffen.